

GROSSER RAT

GR.22.167

VORSTOSS

Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, und Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 21. Juni 2022 betreffend Erhöhung der Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen

Text:

In der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) werden unter § 16 Hilfe zu Hause durch Privatpersonen und Drittpersonen die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen mit höchstens Fr. 25.– brutto pro Stunde und Fr. 4800.– brutto pro Jahr plafoniert.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den festgelegten Betrag auf Fr. 45.– anzuheben, wobei das Kostendach von Fr. 4800.– beibehalten werden soll.

Begründung:

Erhält eine Person im Kanton Aargau Hilfe im Haushalt gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, so sind die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen bei Fr. 25.– brutto pro Stunde und Fr. 4'800.– brutto pro Jahr plafoniert.

In der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) ist folgendes festgelegt:

§ 16 Hilfe zu Hause durch Privatpersonen und Drittpersonen

¹ Die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden mit höchstens Fr. 25.– brutto pro Stunde und Fr. 4'800.– brutto pro Jahr vergütet, wenn die Hilfe notwendig ist und von einer Person erbracht wird, die

1. a) nicht im gleichen Haushalt lebt oder
2. b) nicht durch eine gemäss § 38 Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) bewilligte Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause eingesetzt wird.

² Ist bei einem Ehepaar die Notwendigkeit der Hilfe zu Hause für beide Ehepartner ausgewiesen, werden pro Jahr höchstens Fr. 8'000.– vergütet. *

³ Die EL-Stelle kann über Notwendigkeit und Umfang der hauswirtschaftlichen Leistungen Zusatzabklärungen veranlassen.

Der festgelegte Betrag von Fr. 25.– wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen auf Fr. 45.– angehoben, da die Vergütung nicht mehr zeitgemäss ist. Das Kostendach von Fr. 4'800.– soll beibehalten werden, somit entstehen kaum Mehrkosten.

Seit über 25 Jahren werden hauswirtschaftliche Leistungen mit Fr. 25.– vergütet. Teuerungen und Entwicklungen wurden nicht Rechnung getragen. Diese Vergütung ist nicht mehr zeitgemäss.

Dieser festgesetzte Beitrag pro Stunde, wurde in den letzten Jahren in den umliegenden Kantonen aufgelöst. Das heisst, die Fr. 25.– wurden gestrichen aber die Fr. 4'800.– beibehalten.

In den Kantonen SO oder ZH wurde als max. Beitrag Fr. 45.– festgelegt bis zu diesen Fr. 4'800.–.

Mitunterzeichnet von 1 Ratsmitglied